

Grundsätze der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 8. Februar 2005, in der Fassung vom 21. Oktober 2008 (LeistungsbezR)

(Nichtamtliche konsolidierte Fassung)

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul- Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom Februar 2005.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.01.2005 ernannt oder berufen werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

(1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 200,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vorhundertersatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2005.

(2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben.

§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden auf Grundlage einer Zielvereinbarung in der Regel erstmalig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahrs gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden alle zwei Jahre statt. Die erstmalige Vergabe neuer Leistungsstufen wird auf zwei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden.

(2) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.08. des letzten Jahres des Zwei-Jahres-Zeitraumes, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung anonymisiert in geeigneter Weise ggf. geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.

(3) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors unter Beachtung der Kriterien des Absatzes (4) beizufügen und muß dem Präsidium spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einem Fachbereich zugeordnet sind, die Stellungnahmen der Dekaninnen oder Dekane an. Die Stellungnahmen haben bis spätestens zum 15.11. eines Jahres vorzuliegen. Das Präsidium entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres über die Anträge.

(4) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

Präambel: Die Kriterien verstehen sich als im Zusammenhang mit der Hochschule stehend

1. im Bereich Kunst/Design/Medien und Forschung:

- a) Erfolge in der fachbezogenen Praxis;
- b) Engagement bei der Durchführung und Präsentation künstlerischer Entwicklungsvorhaben;
- c) Engagement im Organisieren und Finanzieren besonderer Veranstaltungen, Projekte und Kongresse ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat;
- d) Engagement in Konvergenzthemen;
- e) Erfolge bei der Drittmittelinwerbung und Projektabwicklung;
- f) Publikationen und wissenschaftliche Vorträge; Wettbewerbserfolge; Preisträgerschaften, sonstige Auszeichnungen;
- g) Erfolge betreuter Studierender (Wettbewerbe, Ausstellungen, Medienpräsenz);
- h) Erfolge bei der Pflege/Schaffung internationaler Kooperationen;
- i) Mitwirkung in wissenschaftlichen oder künstlerischen Beratungs- und Empfehlungsgremien in direktem Zusammenhang mit den Interessen der Hochschule; Mitwirkung in Jurys; Gutachtertätigkeit;

2. im Bereich der Lehre:

- a) Besonderes Engagement in der Mentorentätigkeit;
- b) Besonderes Engagement bei der Betreuung von Studierenden in Projekten, Praktika und Abschlussarbeiten;
- c) Engagement in Konvergenzthemen;
- d) Beiträge zur Studienreform, insb. Curriculum-Entwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge;
- e) Unterrichtsleistungen, die über die Lehrverpflichtungen hinausgehen;
- f) Ergebnisse von Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen;
- g) Praktizieren innovativer Unterrichtsformen;
- h) Engagement bei der Ansprache und Beratung potenzieller Studienbewerber;

§ 6 Funktions- Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 200,00 € monatlich.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 10 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich. Bei einer Größe des Fachbereichs über 10 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren (einschließlich Vertretungs-, ohne Gastprofessuren) zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Prodekaninnen und Prodekanen sowie Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200,00 € monatlich.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können in der nächsten Bewertungsrunde auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppen ist bis zum 01.10. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Intranet der Hochschule für Gestaltung und per Aushang in Kraft.